



Amtsblatt

für die

Stadt Leinefelde-Worbis

mit ihren Ortsteilen Beuren, Birkungen, Breitenbach, Breitenholz, Hundeshagen, Kallmerode, Kaltohmfeld, Kirchohmfeld, Leinefelde, Wintzingerode, Worbis

Jahrgang 2024

Leinefelde-Worbis, den 30.09.2024

Nr. 27

Inhalt

Seite

A. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Leinefelde-Worbis

- Hauptsatzung der Stadt Leinefelde-Worbis

278

B. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

- keine

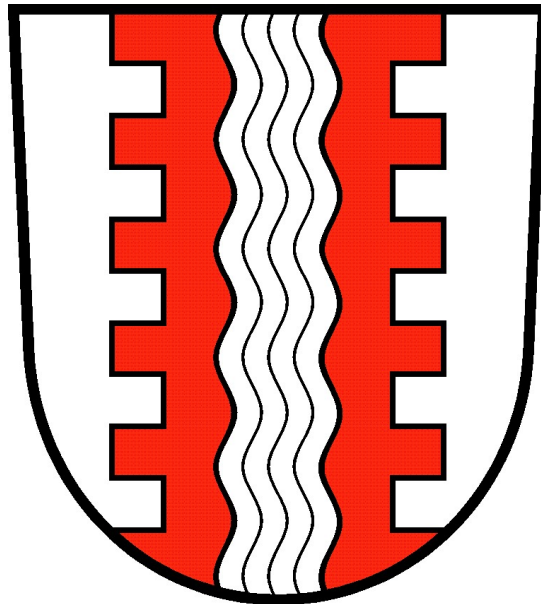
Herausgeber:

Stadt Leinefelde-Worbis

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt kann gegen Zusendung eines frankierten Briefumschlages bei der Stadt Leinefelde-Worbis, Ratsbüro, Worbis, Rossmarkt 1, 37339 Leinefelde-Worbis, als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise bezogen werden. (Preis je Doppelseite 0,10 € zzgl. Versandkosten)
Das Amtsblatt wird in den Bürgerbüros der Stadt Leinefelde-Worbis für jedermann zur Einsicht öffentlich ausgelegt und wird auf Wunsch per E-Mail zugesandt.
Auch unter der Internetadresse www.leinefelde-worbis.de ist das Amtsblatt abrufbar.

Hauptsatzung der Stadt Leinefelde-Worbis



Inhaltsverzeichnis

	Seite
Präambel	3
§ 1 Name	3
§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel	3
§ 3 Ortsteile	3
§ 4 Ortsteilverfassung	4
§ 5 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid	5
§ 6 Einwohnerfragestunde und –versammlung	6
§ 7 Vorsitz im Stadtrat	7
§ 8 Bürgermeister	7
§ 9 Beigeordnete	8
§ 10 Ausschüsse	8
§ 11 Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen	8
§ 12 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen	9
§ 13 Ehrungen und Auszeichnungen	10
§ 14 Entschädigungen	10
§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen	12
§ 16 Haushaltsführung nach dem Gesetz des Neuen kommunalen Finanzwesens	13
§ 17 Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten	13

Präambel

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis in der Sitzung am 23.09.2024 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§1 Name

- (1) Die Stadt führt den Namen Stadt Leinefelde-Worbis.
- (2) Die Ortsteile behalten ihren bisherigen Namen in Verbindung mit dem nachgesetzten Namen der Stadt.

§2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Stadtwappen der Stadt Leinefelde-Worbis ist rot mit silbernen Zinnenflanken und zeigt einen dreifach gespaltenen Wellenpfehl.
- (2) Die Stadt Leinefelde-Worbis führt eine Flagge. Die Flagge ist in Rot mit weißen Flanken (Teilung 1:2:1) und trägt das Stadtwappen.
- (3) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift „Stadt Leinefelde-Worbis – Thüringen“ und zeigt das Stadtwappen.
- (4) In den Ortsteilen können bei feierlichen Anlässen auch die bisherigen Wappen und Flaggen gezeigt werden.
- (5) Die Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge der Stadt sowie der Ortsteile durch Dritte ist nur mit Genehmigung zulässig. Das Nähere regelt eine Satzung.

§ 3 Ortsteile

Das Stadtgebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:

1. Beuren
2. Birkungen
3. Breitenbach
4. Breitenholz
5. Hundeshagen
6. Kallmerode
7. Kaltohmfeld
8. Kirchohmfeld
9. Leinefelde
10. Wintzingerode
11. Worbis

Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile ergibt sich aus der in der Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

§ 4 Ortsteilverfassung

- (1) Die in § 3 genannten Ortsteile erhalten eine Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO.
- (2) Für diese Ortsteile werden der Ortsteilbürgermeister und die Ortsteilratsmitglieder gewählt.
- (3) Der Ortsteilbürgermeister ist Ehrenbeamter der Stadt und wird nach den für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeister geltenden Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gewählt.
- (4) Der Ortsteilrat wird ebenfalls für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gewählt. Er besteht aus dem Ortsteilbürgermeister und den Ortsteilratsmitgliedern. Die Zahl der Ortsteilratsmitglieder der einzelnen Ortsteile richtet sich nach den gültigen Bestimmungen der ThürKO.
- (5) Die Wahl der Ortsteilratsmitglieder erfolgt nach folgenden Regelungen:
 - a) Für das aktive und passive Wahlrecht gelten die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes und der Thüringer Kommunalwahlordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. An die Stelle des Begriffes „Gemeinde“ tritt der Begriff „Ortsteil“ und an die Stelle des Begriffes „Gemeinderatsmitglied“ tritt der Begriff „Ortsteilratsmitglied“.
 - b) Die Wahl der Ortsteilratsmitglieder erfolgt entsprechend den Vorschriften für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder gemäß dem Thüringer Kommunalwahlgesetz und der Thüringer Kommunalwahlordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte bis zu zwei Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters. Für den Ortsteilrat gilt die Geschäftsordnung des Stadtrates entsprechend.
- (7) Der Ortsteilrat berät über die Angelegenheiten des Ortsteils.
Der Ortsteilrat gibt Empfehlungen und Vorschläge ab, die innerhalb einer Frist von drei Monaten von dem für die Entscheidung zuständigen Organ der Gemeinde behandelt werden müssen. Dem Ortsteilrat ist vor Beginn der Beratungen zum Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt sowie der Nachtragshaushaltssatzungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ortsteilrat erhält vor der Beschlussfassung des zuständigen Organs der Gemeinde eine angemessene Frist zur Stellungnahme zu baurechtlichen Satzungen und Planungen.
- (8) Der Ortsteilrat entscheidet über folgende Angelegenheiten des Ortsteiles:
 - a. Verwendung der dem Ortsteil für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel,
 - b. Pflege des Brauchtums und der kulturellen Tradition, Förderung und Entwicklung des kulturellen Lebens, Unterstützung der Ortsfeuerwehr und der ehrenamtlichen Tätigkeit im Ortsteil,
 - c. Einreichung von Vorschlägen zur Verleihung des Ehrenabzeichens der Stadt Leinefelde-Worbis.

Der Ortsteilrat gibt Stellungnahmen ab zu:

1. der Änderung der Einteilung der Gemeinde in Ortsteile, soweit der Ortsteil betroffen ist, oder der Änderung des Namens des Ortsteils,
2. der Benennung der im Gebiet des Ortsteils dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen,

3. den beabsichtigten Veranstaltungen und Märkten im Ortsteil.

Daneben ist der Ortsteilrat zu allen wichtigen Fragen, die den Ortsteil berühren, rechtzeitig zu hören. Das Anhörungsrecht besteht vor der Beschlussfassung des Stadtrates oder des Hauptausschusses insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

- a. Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben im Ortsteil,
 - b. Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und dem Städtebauförderungsgesetz, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
 - c. Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen städtischen Einrichtungen im Ortsteil,
 - d. Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffen, Wahl des für den Ortsteil zuständigen Schiedsmannes,
 - e. Bestellung des Wehrführers und des Stellvertreters,
 - f. Verwendung der Erträge durch Stiftungen.
- (9) Neben den Aufgaben nach Absatz 8 wird dem Ortsteilrat die Pflege bestehender Partnerschaften bzw. Freundschaften mit anderen Kommunen zur selbständigen Erledigung übertragen. Die Beteiligung der Stadt bleibt hiervon unberührt. Über die Aufnahme neuer Partnerschaften entscheidet ausschließlich der Stadtrat.

§ 5 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- (1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Stadtrat sich das Anliegen nicht zu eigen macht.
- (2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Stadtrat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Stadt zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).
- (3) Absätze 1 und 2 gelten für Bürgerentscheide in Ortsteilen entsprechend.
- (4) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Stadtratsbeschlusses der Stadt. In einem Ortsteil der Stadt hat der erfolgreiche Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses des Ortsteilrates.
- (5) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Einwohnerfragestunde und -versammlung

- (1) Bei öffentlichen Sitzungen des Stadtrates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nichtöffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu drei Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Stadt Leinefelde-Worbis pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 60 Minuten begrenzt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens zehn Minuten. Es genügt

eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Ist die Beantwortung nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Stadtratssitzung.

- (2) Der Bürgermeister beruft im Benehmen mit dem Ortsteilbürgermeister mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung für den Ortsteil ein, um die Einwohner über wichtige Stadtangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Stadt, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (3) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Stadtbedienstete sowie Sachverständige hinzuziehen.
- (4) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Stadtangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 7 Vorsitz im Stadtrat

Den Vorsitz im Stadtrat führt ein vom Stadtrat gewähltes Stadratsmitglied. Ihm obliegt anstelle des Bürgermeisters die Leitung der Sitzungen des Stadtrates.

Der Stadtrat wählt einen Stellvertreter für den Stadtratsvorsitzenden. Weitere Aufgaben können nicht übertragen werden. Der Stadtrat kann den Vorsitzenden und Stellvertreter jederzeit von der übertragenen Funktion entbinden. Sind sowohl Vorsitzende als auch Stellvertreter verhindert, obliegt dem Bürgermeister die Leitung der Sitzung des Stadtrates.

§ 8 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig. Er vertritt die Stadt nach außen, leitet die Stadtverwaltung, bestimmt die Geschäftsverteilung und vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse.
- (2) Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises (§ 29 Absatz 2 ThürKO). Als solche gelten:
 1. die Erteilung von Löschungsbewilligungen, Abtretungserklärungen und Vorrangseinräumungen.
 2. Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen (brutto) nicht überschritten werden:
 - a) der Abschluss von Verträgen sowie die Vergabe von Aufträgen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bis zu
einem Wert von 50.000 €

- | | |
|--|----------|
| b) die Zustimmung zu überplanmäßigen <u>Aufwendungen und Auszahlungen</u> im Einzelfall bis | 15.000 € |
| und zu außerplanmäßigen <u>Aufwendungen und Auszahlungen</u> im Einzelfall bis | 7.500 € |
| c) die Stundung von Forderungen bis zu einer Dauer von 24 Monaten und/oder bis zu | 15.000 € |
| d) die Niederschlagung von Forderungen bis zu | 5.000 € |
| e) der Erlass von Forderungen bis zu einem Wert von | 500 € |
| soweit die Festsetzung nicht auf einem Beschluss des Stadtrates oder des Hauptausschusses beruht. Soweit in den Fällen 2c) - 2e) ein Ermessungsspielraum nicht gegeben ist, ist auch über die Wertgrenzen hinaus allein der Bürgermeister zuständig. | |
| f) die Bewilligung von Beihilfen, Spenden, Zuschüssen und sonstigen Zuwendungen bis | 10.000 € |
| g) die Zuschüsse für Sanierungsvorhaben und der Abschluss von Modernisierungsverträgen bis | 75.000 € |
| Der Stadtanteil darf 25.000 € nicht übersteigen. | |
| h) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche bis | 5.000 € |
| i) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zu einer Laufzeit von zehn Jahren <u>und</u> einem Jahresbeitrag bis zu | 12.000 € |
| j) der Abschluss von Leasingverträgen bis zu einer Laufzeit von sechs Jahren <u>und</u> einem Jahresbetrag bis zu | 12.000 € |
| k) der Erwerb, die Veräußerung, der Tausch und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Verkauf oder Tausch zum vollen Verkehrswert erfolgt bis zu | 35.000 € |
- (3) Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit alle laufenden Angelegenheiten im Bereich Kindergarten. Hierzu zählen insbesondere die Zahlung von Abschlägen, die Abrechnung von Betriebskosten und die vertragliche Gestaltung.
- (4) Der Bürgermeister trägt bei feierlichen Anlässen und Festakten, die eine repräsentative Wirkung der Stadt nach außen besitzen, die Amtskette.

§ 9 Beigeordnete

Der Stadtrat wählt einen ersten, zweiten und dritten ehrenamtlichen Beigeordneten. Diese sind Ehrenbeamte der Stadt. Der Stadtrat kann alternativ einen ersten hauptamtlichen Beigeordneten und zwei weitere ehrenamtliche Beigeordnete wählen.

§ 10 Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Hauptausschuss und weitere Ausschüsse, welche die Beschlüsse des Stadtrates vorbereiten (vorberatende Ausschüsse) oder aber einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden (beschließende Ausschüsse) und bestimmt deren Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben.
- (2) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.

- (3) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem d' Hondtschen Verfahren.
- (4) Nähere Regelungen trifft die Geschäftsordnung.

§ 11

Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen

- (1) Die Sitzungen des Stadtrats können in Notlagen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Eine Notlage besteht, wenn es den Mitgliedern des Stadtrats aufgrund einer außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, persönlich an den Sitzungen des Stadtrats teilzunehmen. Außergewöhnliche Situationen sind insbesondere Katastrophenfälle nach § 34 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, Pandemien oder Epidemien. Der Bürgermeister stellt eine Notlage nach Satz 2 fest und lädt die Stadtratsmitglieder zu Sitzungen nach Satz 1 ein. Der Stadtrat beschließt in seiner nächsten Sitzung über den Fortbestand der vom Bürgermeister nach Satz 4 festgestellten Notlage. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Stadtrats geltenden Regelungen unberührt.
- (2) Ist es dem Stadtrat während der vom Bürgermeister nach Absatz 1 Satz 4 festgestellten Notlage nicht möglich, eine Sitzung nach Abs. 1 Satz 1 durchzuführen, kann er die Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden können, auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder des Stadtrates im Umlaufverfahren fassen. Für den Antrag auf Durchführung des Umlaufverfahrens, die Stimmabgabe zur Anwendbarkeit des Umlaufverfahrens nach Satz 3 und über die Beschlussvorlagen ist die Textform (§ 126b BGB) ausreichend. Der Beschlussfassung im Umlaufverfahren müssen drei Viertel der Mitglieder des Stadtrats zustimmen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die erforderlichen Mehrheiten in Sitzungen. Ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren abgeschlossen, hat der Bürgermeister die Stadtratsmitglieder unverzüglich über die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse zu unterrichten.
- (3) Wahlen und sonstige geheime Abstimmungen im Sinne des § 39 ThürKO dürfen nicht in Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 oder im Umlaufverfahren nach Abs. 2 durchgeführt werden.
- (4) Die Stadt hat die technischen Voraussetzungen für Sitzungen nach Abs. 1 S. 1 und das Umlaufverfahren nach Abs. 2 zu schaffen und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere, dass die Stadt ein geeignetes Videokonferenzsystem für die Durchführung von Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 bereitstellt. Die Funktionsfähigkeit der Internetzugänge bei den Mitgliedern des Stadtrats und den sonstigen zu einer Stadtratssitzung zu ladenden Personen ist von den jeweiligen Mitgliedern und sonstigen Teilnehmenden zu gewährleisten.
Das/die für die Teilnahme an einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 bzw. einem Umlaufverfahren nach Absatz 2 erforderliche/n Endgerät/e (z.B. Tablet, Laptop, Kamera, Mikrofon, ...) stellt die Stadt den Mitgliedern des Stadtrates zur Verfügung. Für die Funktionsfähigkeit (unter anderem durch Wartung, Updates aufspielen etc.) ist jedes Mitglied des Stadtrates selbst verantwortlich.
- (5) Diese Regelungen gelten für andere kommunale Gremien entsprechend.

§ 12

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen diese in angemessener Weise beteiligt werden. Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch

- die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates,

- die Durchführung von Versammlungen mit Kindern und Jugendlichen entsprechend den Einwohnerversammlungen gem. § 15 Abs. 1 ThürKO,
- Umfragen bei Kindern und Jugendlichen,
- Umfragen in Jugendforen oder
- die Durchführung von Jugendworkshops.

Der Bürgermeister entscheidet in Abhängigkeit der einzelnen Planungen und Vorhaben, in welcher Form und bis zu welchem Alter die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden.

§ 13 Ehrungen und Auszeichnungen

Die Stadt Leinefelde-Worbis verleiht zur öffentlichen Anerkennung von Leistungen und Verdiensten folgende Ehrungen und Auszeichnungen:

1. das Ehrenbürgerrecht
2. die Ehrenbezeichnungen (Ehrenbürgermeister, Ehrenbeigeordneter, Ehrenortsteilbürgermeister, Ehrenstadtratsmitglied, Ehrenmitglied des Ortsteilrates)
3. den Ehrenbrief
4. das Ehrenabzeichen

Die Verleihung der o.g. Ehrungen ist in der Ordnung über Ehrungen und Auszeichnungen der Stadt Leinefelde-Worbis geregelt.

§ 14 Entschädigungen

- (1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse einen monatlichen Sockelbetrag von 120,- € sowie ein Sitzungsgeld von 20,- € für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied oder Stellvertreter sind. Es dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden. Die Teilnahme von Stadtratsmitgliedern als Zuhörer in Ausschusssitzungen begründet keinen Anspruch auf Sitzungsgeld.

Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung von Sitzungen des Stadtrates dienen, wird auf Nachweis ein Sitzungsgeld von 20,- €/Mitglied je Fraktionssitzung gewährt. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gezahlt wird, darf jährlich das Zweifache der Zahl der Sitzungen des Stadtrates nicht übersteigen. Vom Stadtrat bestellte ehrenamtlich Tätige erhalten Sitzungsgeld entsprechend der vorstehenden Regelungen.

Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 2 Abs. 5 der Thüringer Verordnung über die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung – ThürEntschVO) die festgesetzte Aufwandsentschädigung, tritt an deren Stelle der Mindestbetrag. Für die Teilnahme an einer Sitzung nach § 36a Absatz 1 Satz 1 ThürKO (digital) bzw. für die Teilnahme am Umlaufverfahren nach § 36a Absatz 2 ThürKO wird gleichermaßen die Entschädigung gewährt.

- (2) Stadtratsmitglieder, die abhängig Beschäftigte sind, haben Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Verdienstaufschlagspauschale von 15,- € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Stadtratsmitglieder, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 7,50 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und bis 19:00 Uhr gewährt.
- (3) Ortsteilratsmitglieder erhalten Sitzungsgeld für die Teilnahme an Ortsteilratssitzungen nach Absatz 1 und Verdienstaufschlag nach Absatz 2, wenn dieser für die jeweilige Sitzung geltend gemacht wird.

- (4) Stadtratsmitglieder und vom Stadtrat bestellte ehrenamtlich Tätige erhalten Reisekosten nach den Bestimmungen des Thüringer Reisekostengesetzes. Ortsteilratsmitglieder erhalten Fahrtkosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz.
- (5) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder der Wahlvorstände bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von 50,- € (§ 34 Abs. 2 ThürKWG).
- (6) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten
- a) eine zusätzliche monatliche Entschädigung
- | | |
|--|---------|
| der Vorsitzende des Stadtrates | 40,00 € |
| die Vorsitzenden der Ausschüsse von | 40,00 € |
| die Vorsitzenden der Stadtratsfraktionen von | 50,00 € |
- b) eine Entschädigung je Sitzung
- | | |
|---|---------|
| der Vorsitzende des Umlegungsausschusses von | 40,00 € |
| der stellvertretende Vorsitzende des Umlegungsausschusses von | 25,00 € |
| die weiteren Mitglieder des Umlegungsausschusses von | 20,00 € |
- c) eine zusätzliche Aufwendung für die Führung des Vorsitzes in einer Sitzung
- | | |
|---|---------|
| - der stellvertretende Stadtratsvorsitzende | 40,00 € |
| - der stellvertretende Ausschussvorsitzende | 40,00 € |
- (7) Für die Gewährleistung der Fraktionsarbeit erhält jede im Stadtrat vertretene Fraktion pro Mitglied monatlich eine Entschädigung von 10 €, die nicht auf die Entschädigung nach Absatz 1 angerechnet wird.
- (8) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten nach Maßgabe der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit die folgenden Aufwandsentschädigungen:

die Ortsteilbürgermeister nach der Einwohnerzahl:

bis 500 Einwohner	250 €/Monat
von 501 bis 1000 Einwohner	350 €/Monat
von 1001 bis 2000 Einwohner	500 €/Monat
von 2001 bis 3000 Einwohner	550 €/Monat
von 3001 bis 5000 Einwohner	650 €/Monat
von mehr als 5000 Einwohner	750 €/Monat

der 1. ehrenamtliche Beigeordnete 50 v. H. des dynamisierten Höchstbetrages nach § 1 Abs. 1 ThürAufEVO

der 2. ehrenamtliche Beigeordnete 150,- €/Monat.
 der 3. ehrenamtliche Beigeordnete 150,- €/Monat.

Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) die festgesetzte Aufwandsentschädigung, tritt an deren Stelle der Mindestbetrag.

- (9) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Entschädigung ist Angelegenheit der Empfänger.
- (10) Übergangszeiten im Rahmen kommunaler Neugliederungen oder anderer gesetzlicher Regelungen werden gesondert geregelt.

§ 15

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen, Verordnungen sowie in öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse des Stadtrates erfolgt durch Veröffentlichung in einer elektronischen Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Leinefelde-Worbis, welches die Bezeichnung „Amtsblatt der Stadt Leinefelde-Worbis“ trägt.
Die elektronischen Ausgaben des Amtsblattes werden auf der Internetseite www.leinefelde-worbis.de/Amtsblatt bereitgestellt und sind während der allgemeinen Öffnungszeiten in den Bürgerbüros kostenfrei einsehbar und gegen Kostenerstattung als Ausdruck erhältlich.
- (2) Das Amtsblatt der Stadt Leinefelde-Worbis wird nach Bedarf herausgegeben.
- (3) Die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 ist mit Ablauf des Erscheinungstages der die Bekanntmachung enthaltenden Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Leinefelde-Worbis vollendet.
- (4) Die öffentliche Bekanntmachung von Plänen, Karten oder Zeichnungen und der damit verbundenen Texte oder Erläuterungen, die Bestandteile von Satzungen sind, erfolgt im Wege der öffentlichen Auslegung. Die Pläne, Karten oder Zeichnungen und die dazugehörigen Texte oder Erläuterungen sind während der allgemeinen Dienstzeiten in den für jedermann zugänglichen Bürgerbüros der Stadt Leinefelde-Worbis, Bahnhofstraße 43, 37327 Leinefelde-Worbis und Rossmarkt 2, 37339 Leinefelde-Worbis bzw. dem zuständigen Fachamt auszulegen. Auf die Ersatzbekanntmachung ist im Amtsblatt und in den amtlichen Bekanntmachungskästen nach Absatz 1 Satz 2 hinzuweisen.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung von öffentlichen Stadtrats-, Ausschuss- und Ortsteilratssitzungen werden im Amtsblatt der Stadt Leinefelde-Worbis nach Absatz 1 bekannt gemacht.
- (6) Für sonstige gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen (öffentliche, amtliche oder ortsübliche Bekanntmachungen), falls nicht durch Bundes- und Landesrecht anders geregelt, gilt Abs. 1 entsprechend.
- (7) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang in den amtlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Leinefelde-Worbis in
- Leinefelde, Bahnhofstraße 43, 37327 Leinefelde-Worbis und in
- Worbis, Rossmarkt 2, 37339 Leinefelde-Worbis

§ 16

Haushaltsführung nach dem Gesetz des Neuen Kommunalen Finanzwesens

Die Stadt Leinefelde-Worbis führt die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung gemäß dem Thüringer Gesetz über die kommunale Doppik vom 19. November 2008 (GVBl. S.381), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 17
Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen, Männer sowie alle weiteren Geschlechtsformen.

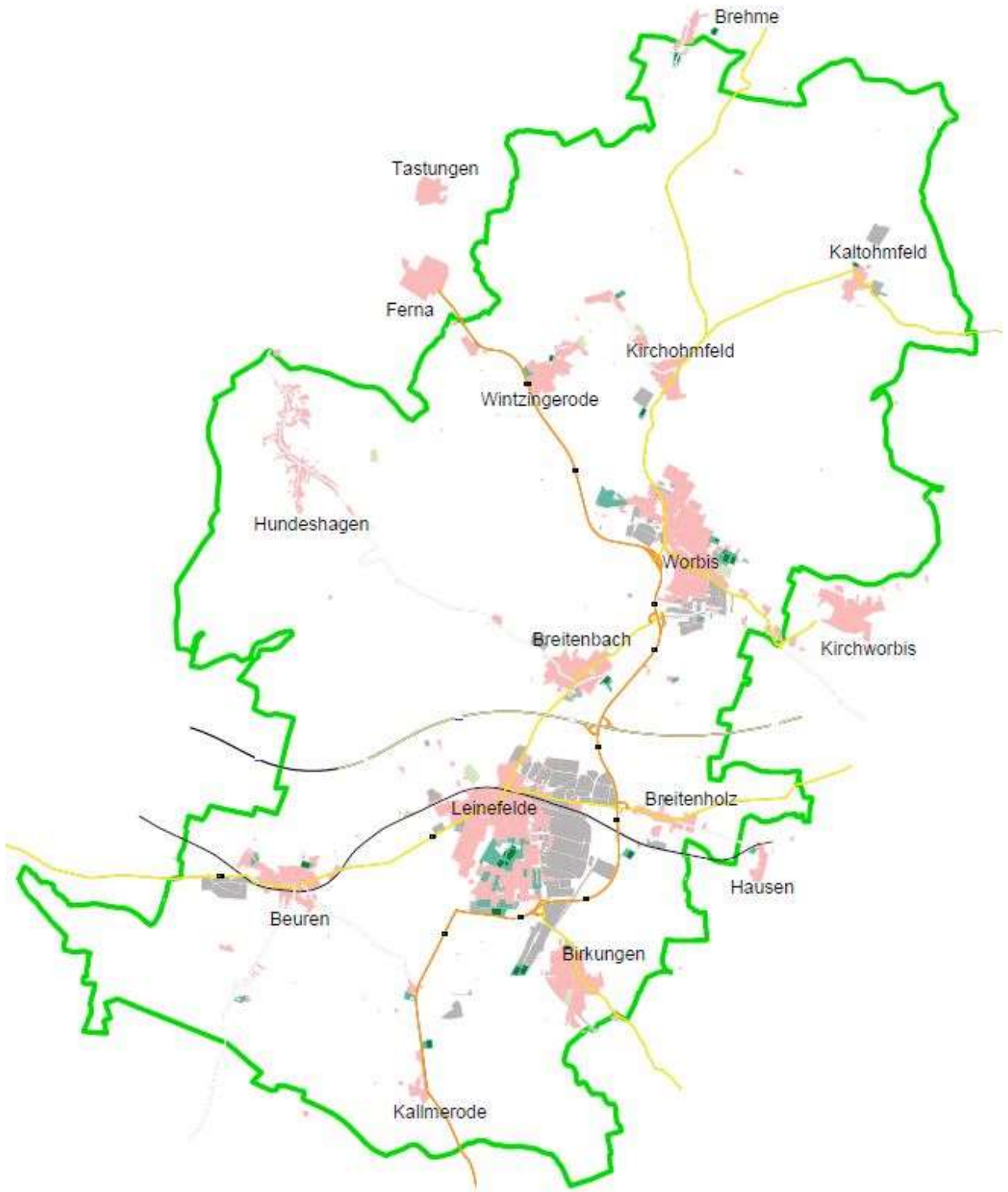
- (2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 03.04.2018 mit allen Änderungen außer Kraft.

Leinefelde-Worbis, 27.09.2024

gez. Christian Zwingmann
Bürgermeister

(Siegel)

Anlage



Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

1. Mit Beschluss vom 23.09.2024 Beschluss-Nr. 145/2024 1. Ergänzung, hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis die Hauptsatzung der Stadt Leinefelde-Worbis beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 26.09.2024, Geschäftszeichen: 15.11802.001, die Hauptsatzung der Stadt Leinefelde-Worbis genehmigt.

Leinefelde-Worbis, 27.09.2024

gez. Christian Zwingmann
Bürgermeister (Siegel)

B. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

keine